

Merkblatt – „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“

Inhalt

- 1 Was ist meine Ausgangsposition?**
- 2 Wie kann ich ohne finanzielle Mittel die rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt finanzieren?**
- 3 Was ist, wenn ein gerichtliches Verfahren notwendig ist, um meine Rechte zu wahren?**

Merkblatt – „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“

1 Was ist meine Ausgangsposition?

Sie benötigen rechtliche Beratung und haben keine finanziellen Mittel, einen Rechtsanwalt zu bezahlen? Oder Sie fürchten die Kosten für ein gerichtliches Verfahren, weil Sie finanziell nicht gut aufgestellt sind?

2 Wie kann ich ohne finanzielle Mittel die rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt finanzieren?

In einem solchen Fall haben Sie die Möglichkeit, einen **Beratungshilfeschein** beim örtlich zuständigen **Amtsgericht** zu beantragen. Mit diesem Beratungshilfeschein können Sie zu jedem Rechtsanwalt gehen. Der Rechtsanwalt kann Ihnen **10 € brutto** in Rechnung stellen. Dies ist dem Rechtsanwalt freigestellt. Den Rest seiner Vergütung rechnet der Rechtsanwalt mit dem Gericht ab.

3 Was ist, wenn ein gerichtliches Verfahren notwendig ist, um meine Rechte zu wahren?

Sollte ein gerichtliches Verfahren notwendig sein, so können Sie bei geringem Einkommen und Vermögen **Prozesskostenhilfe** beantragen. Ihr Rechtsanwalt rechnet – wie auch beim Beratungshilfeschein (siehe Ziff. 2 des Merkblatts) – direkt mit der Staatskasse ab. Vor Gewährung der Prozesskostenhilfe müssen Sie einen **Antrag bei Gericht** stellen, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen und den Gegenstand des Verfahrens darlegen. **Hierbei hilft Ihnen Ihr Rechtsanwalt.**

Der Prozess darf dabei nicht mutwillig auf Kosten der Allgemeinheit geführt werden und muss hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Mutwilligkeit wäre gegeben, wenn Sie einen Weg einschlagen, den ein anderer, der selbst für die Kosten aufkommen müsste, nicht wählen würde oder wenn Sie auch auf einem billigeren Wege Ihre Rechte verfolgen könnten.

Das Gericht entscheidet, ob Prozesskostenhilfe gewährt wird und ob Sie möglicherweise auch eigenes Vermögen einzusetzen haben. **Bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens/Vermögens hilft Ihnen ihr Rechtsanwalt.**



Bitte beachten Sie

Das Gericht kann nachträglich prüfen, ob sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben. Sollte dies der Fall sein, kann das Gericht unter Umständen einen Teil der verauslagten Kosten zurückfordern.

Bitte beachten Sie außerdem: Auch wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, müssen Sie im Falle Ihres Unterliegens die Kosten der Gegenseite tragen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: Oktober 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.